

Zu 3101/AB
vom 14.10.2020 zu 3091/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

bmf.gv.at

Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.666.980

Wien, 14. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3091/J vom 14. August 2020 der Abgeordneten Dipl.Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Grundsätzlich ist zum Gegenstand der Anfrage anzumerken, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) weisungsfrei und unabhängig ist. Über aufsichtsbehördliche Veranlassungen ist die FMA dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) daher, mit Ausnahme der Fälle nach § 16 FMABG, weder auskunfts- noch berichtspflichtig. Nach der Verständigung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 22 Abs. 12 FMABG über die Schieflage der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. konnten jedoch Informationen über die seit 2015 veranlassten Vor-Ort-Prüfungen eingeholt werden, welche, soweit im Bundesministerium für Finanzen vorhanden, in der gegenständlichen Anfragebeantwortung zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß den dem BMF vorliegenden Informationen wurde die Commerzialbank Mattersburg AG i.L. im Auftrag der FMA von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) in den Jahren 2015, 2017 und 2020 geprüft.

Folgende Veranlassungen der FMA in Bezug auf die Commerzialbank sind bekannt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, da die FMA unabhängig und gegenüber dem BMF nicht berichtspflichtig ist:

- April 2015: Erteilung eines Prüfauftrages an die OeNB, das Modul Gesamtbankrisiko-steuerung zu prüfen. Anlassbezogen wird der Prüfauftrag um das Modul Adressenausfallsrisiko ergänzt.
- Juni und Juli 2015: Einlangen von Whistleblower-Eingaben in der FMA – Weitergabe derselben an die OeNB zur Würdigung im Rahmen der laufenden Vor-Ort-Prüfung.
- Oktober 2015: der Prüfbericht der OeNB ist fertig. Er enthält Mängelfeststellungen zum Kreditrisikomanagement, aber keine zu den Vorwürfen des Whistleblowers.
- Ebenfalls bemängelt wird von der OeNB die Gestionierung von PS-Kapital. Dazu übermittelt die FMA der StA Eisenstadt zunächst eine SV-Darstellung und ergänzt diese im Dezember 2015 um eine Anzeige nach § 78 StPO (Untreueverdacht wegen insgesamt 40.000 Euro). Der Bank wird die Rückabwicklung aufgetragen.
- Jänner 2016: die OeNB liefert ihre Erkenntnisse zu den Whistleblower-Eingaben vom Juni 2015 an die FMA. Die FMA teilt der WKStA mit, dass im Rahmen der OeNB-Vorortprüfung bei der CBM der in der Whistleblower-Meldung erhobene Vorwurf gegen die Bank nicht bestätigt werden konnte.
- Mai 2016: im Zusammenhang mit den im OeNB-Prüfbericht vom Oktober 2015 aufgezeigten Mängeln erlässt die FMA einen Bescheid gemäß § 70 Abs. 4 Z 1 BWG zur Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes in Bezug auf § 39 Abs. 2 BWG, KI-RMV und Art. 178 CRR bis zum 30.09.2016.
- Am 5. Oktober 2016 informiert die CBM über die Mängelbehebung. Nach Einschätzung der OeNB können die Angaben nur im Rahmen einer Vorortprüfung verifiziert werden.
- Mai 2017: der OeNB wird ein entsprechender Prüfauftrag erteilt.
- Oktober 2017: der Prüfbericht der OeNB liegt vor. Die meisten der ursprünglichen Mängel wurden behoben, dafür andere festgestellt. Über die Mängelbehebung muss die CBM zukünftig quartalsweise berichten.
- Februar 2020: Einlangen einer anonymen Beschwerde bei FMA, OeNB und WKStA. Die für das 1. Quartal routinemäßig geplante Vor-Ort-Prüfung der OeNB wird am 12.2.2020 beauftragt. Der geplante Prüfauftrag (Adressenausfalls- und Liquiditätsrisiko) wird um die Angaben in der anonymen Beschwerde erweitert.
- Im Zuge der Wiederaufnahme der Prüfungshandlungen ergeben sich Unplausibilitäten. Mit diesen wurde der Vorstand am 13.7. konfrontiert. Am 14.7.2020 folgt das Einständnis des Vorstands, die Bücher seit Jahren gefälscht zu haben.
- 14.7. ca. 23.00 Uhr: Einsetzung von Mag. Bernhard Mechtler gemäß § 70 Abs. 2a BWG als Regierungskommissär. Der Commerzialbank sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäfte untersagt.

- 27.7.: Die FMA stellt beim Landesgericht Eisenstadt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der „Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG“.

Zu 2. und 3.:

Dazu liegen dem BMF keine Informationen vor.

Zu 5.:

Die Verfolgung von Kontobewegungen fällt nicht in die Zuständigkeit des BMF. Etwaige Gläubigerbevorzugungen sind vom Insolvenzverwalter zu prüfen.

Zu 6. und 7.:

Der Kriminalfall um die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. bedarf einer sorgfältigen Aufarbeitung. Erst in Kenntnis des gesamten Sachverhalts, einschließlich der Aktivitäten des Abschlussprüfers, der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der OeNB kann fundiert über Maßnahmen zur Verhinderung von Wiederholungsfällen entschieden werden.

In Folge des burgenländischen Bankenskandals habe ich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um Abläufe zu durchleuchten und Schlüsse daraus zu ziehen. Im Finanzministerium hat am 24. August 2020 die erste Sitzung dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMF, OeNB und FMA stattgefunden.

Ziele der Arbeitsgruppe sind:

- In einer Gesamtschau die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen
- Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Zusammenhänge zu analysieren
- Überlegungen über (zusätzliche) Instrumente für die Zukunft zu treffen

Geleitet wird die Arbeitsgruppe vom Leiter der Gruppe Finanzmärkte im Bundesministerium für Finanzen, Mag. Alfred Lejsek. Neben dem BMF sind auch Mitarbeiter von OeNB und FMA in der Arbeitsgruppe vertreten. Als externer Experte unterstützt Universitätsprofessor Dr. Stefan Pichler vom Institut für Bank- und Finanzwirtschaft der Wiener Wirtschaftsuniversität WU.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

--	--

